

ABI(14)5508:55/CB/mb

Brüssel, den 25. Sept. 2014

Original: Französisch

**REAKTION COPA-COGECCAS AUF DEN VORSCHLAG FÜR
EINE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖKOLOGISCHE/
BIOLOGISCHE PRODUKTION UND DIE KENNZEICHNUNG
VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN
(COM(2014)180)**

REAKTION COPA-COGECCAS AUF DEN VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖKOLOGISCHE/ BIOLOGISCHE PRODUKTION UND DIE KENNZEICHNUNG VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN (COM(2014)180)

Der ökologische Landbau ist ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Produktion, in dessen Rahmen die Verwendung nichterneuerbarer und von außerhalb des Betriebs kommender Ressourcen eingeschränkt ist, die Verwendung synthetischer chemischer Betriebsmittel streng begrenzt ist und die Verwendung von GVO ausgeschlossen ist, während gleichzeitig strenge Tierschutznormen Anwendung finden. Dieses Produktionssystem ermutigt zur Nutzung präventiver Maßnahmen und fördert die Verwendung von Sorten und Arten, die an die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Produktionszonen angepasst sind. Folglich sollten die allgemeinen Ziele der ökologischen/biologischen Produktion, die in Artikel 3 (a), (b) und (c) der Verordnung Nr. 843/2007 festgeschrieben sind, erneut in den Legislativvorschlag COM(2014) 180 aufgenommen oder besser herausgestellt werden:

- „ (a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die [ökologische/biologische] Landwirtschaft, das die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
- (b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- (c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind. “

Der ökologische Landbau hat sich in den vergangenen zehn Jahren sowohl beim Marktanteil als auch bei den Flächen dauerhaft weiterentwickelt¹. Nichtsdestoweniger steht der ökologische Landbau noch vor zahlreichen Herausforderungen (Absatzförderung, Forschung und Markttransparenz).

Copa-Cogeca ist der Ansicht, dass der europäische Rechtsrahmen zur Wahrung eines nachhaltigen Wachstums im Sektor an diese ökologische/biologische Produktionsform angepasst werden muss. Hierbei muss den Gegebenheiten des produktiven Sektors Rechnung getragen und das Verbrauchervertrauen gewahrt werden.

Wir hatten im Rahmen der Folgenabschätzung die Option eines verbesserten Status quo unterstützt und sind nun der Meinung, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen in mehreren Bereichen der Verordnung zu einem Rückgang der ökologischen/biologischen Produktion in der EU führen könnten. Dies ist inakzeptabel. In der Tat werden manche Bestimmungen negative Auswirkungen auf die Entwicklung des ökologischen Landbaus in Europa haben, indem sie insbesondere die Landwirte davon abhalten, ihren Betrieb auf die ökologische/biologische Produktion umzustellen und diese Umstellung auch nicht rückgängig zu machen, sowie auch auf den ökologischen/biologischen Markt, indem sie das Vertrauen der Verbraucher in die Zertifizierungssysteme schwächen (I).

Nichtsdestoweniger denken wir, dass manche von der Europäischen Kommission eingeführten Änderungen in die richtige Richtung gehen (II) und dass andere Aspekte des

¹ Laut Angaben der Kommission hat sich der Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse in der EU in den vergangenen zehn Jahren deutlich vergrößert und im Jahr 2011 19,7 Milliarden Euro erreicht. Zwischen 2000 und 2012 ist die Gesamtfläche für die ökologische/biologische Produktion jährlich um durchschnittlich 6,7 % angestiegen und hat im Jahr 2012 9,6 Millionen Hektar erreicht. Das entspricht 5,4 % aller landwirtschaftlichen Flächen der EU.

Legislativvorschlags COM(2014)180 sowie die Verbindung mit anderen EU-Verordnungen einiger Präzisierungen bedürfen (III).

Nach Lektüre und mehrmonatiger Arbeit aller europäischen Delegationen der Arbeitsgruppe „Ökologischer Landbau“ von Copa-Cogeca haben wir nun eine erste Aufstellung einiger zentraler Punkte vorgenommen, die die Europäische Kommission für eine Weiterentwicklung des Regelungsentwurfs berücksichtigen muss. Wenn die nachfolgend aufgeführten zentralen Punkte nicht berücksichtigt werden und der Entwurf nicht entsprechend geändert wird, werden die Vertreter des ökologischen Landbaus (Erzeuger und Genossenschaften) diesen Entwurf, der einer von allen gewünschten schrittweisen und positiven Entwicklung des Sektors zuwiderlaufen würde, rundweg ablehnen. Vorbehalt von COLDIRETTI, CIA und Confagricoltura

I. Ablehnung mancher Vorschläge der Europäischen Kommission Vorbehalt von COLDIRETTI

A. Produktionstechniken

1. Gegen eine Verschärfung der Regeln zur Umstellung der Betriebe

a. Gegen das Verbot von Mischbetrieben (Artikel 7 (a) des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Derzeit vollziehen Landwirte in den meisten Mitgliedstaaten die Umstellung auf den ökologischen Landbau in mehreren Schritten und es bestehen einige Mischbetriebe. Laut Agence Bio waren beispielsweise in Frankreich im Jahr 2012 25 % der französischen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe Mischbetriebe. Dies traf insbesondere auf den Obstbau, große Ackerkulturen und die Geflügel- /Kaninchenzucht zu. Auch im Vereinigten Königreich wird geschätzt, dass 25 % der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe Mischbetriebe sind. In der Wallonischen Region sind es 50 % und in Finnland 19 %. In Spanien sind fast 45 % der umgestellten Betriebe Mischbetriebe. Diese Phase des Mischbetriebs ist in vielen Fällen ein notwendiger Schritt und kann die reine Umstellungsperiode (3-5 Jahre) übersteigen. Es ist also eine Flexibilität bei den Phasen der Umstellung notwendig.

Das ermöglicht es dem Landwirt, die Absatzmärkte für all seine Produkte nach und nach zu erschließen und somit die Bestandsfähigkeit seines Betriebs zu sichern, ohne diesen zu großen Risiken auszusetzen. Es ermöglicht ihm auch, sich schrittweise die Techniken der ökologischen/biologischen Produktion anzueignen, ohne seinen Betrieb unverhältnismäßigen Risiken auszusetzen.

Die Mischform eignet sich auch für Betriebe, die spezialisierte Bereiche umfassen, welche nicht ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden können. In obstproduzierenden Betrieben führen beispielsweise die lange Lebensdauer und die Kosten für das Anlegen einer Obstplantage dazu, dass die Parzellen, die mit Sorten bepflanzt sind, welche nicht für den ökologischen Landbau geeignet sind und somit nicht umgestellt werden können, nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Umstellung vollständig ersetzt werden. Ohne die Möglichkeit eines Mischbetriebs wird die Umstellung nicht vor der vollständigen Neuanpflanzung der Parzellen geschehen, was zahlreiche Jahre in Anspruch nehmen kann. Für bestimmte spezifische Produktionen ist also die nicht mehr bestehende Möglichkeit eines Mischbetriebes ein Hemmnis für die Umstellung.

Eine rein rechtliche Aufteilung der Betriebe wird für Landwirte nur zu zusätzlicher Verwaltungslast und somit höheren Kosten führen, ohne dass es signifikante Verbesserungen bei den Kontrollen bringt.

Angesichts des für die Vermehrung von Saatgut notwendigen Fachwissens sind die Erzeuger konventionellen Saatguts oftmals am besten aufgestellt, um die neue Nachfrage nach ökologischem/biologischem Saatgut zu befriedigen. Das Verbot der Mischbetriebe könnte in einen Zielkonflikt mit der Nutzung von 100 % ökologischem/biologischem Saatgut bis 2021 geraten.

Deswegen sollten Mischbetriebe, richtig definiert und kontrolliert, unter der Voraussetzung einer klaren Trennung der Flächen, Tiere und Erzeugnisse zugelassen werden (Beibehaltung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 834/2007).

b. Gegen Änderungen bei der Verwendung von Umstellungsfuttermitteln und Änderungen der Regeln zur Festlegung des Umstellungszeitraums (Anhang II, Teil II, 1.4.3.1 und 1.4.3.2 und Artikel 8.3 des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Um nicht die Anzahl der Umstellungen zu beschränken, sollten die bestehenden Regeln zur Umstellung der Betriebe, die bei der Umstellung Flexibilität ermöglichen, beibehalten werden.

Daher fordern wir die Beibehaltung von Artikel 21 der Verordnung Nr. 889/2008 und Artikel 17 § 1 e) der Verordnung Nr. 834/2007.

2. Gegen das Verbot des Rückgriffs auf konventionelles Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial ab dem 31. Dezember 2021 (Artikel 40 des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Wir unterstützen das von der Kommission verfolgte Ziel, den Sektor für ökologisches/biologisches Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial weiterzuentwickeln. Das Auslaufen der Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2021 wird jedoch nicht dabei helfen, dieser Herausforderung zu begegnen.

Bei der Auswahl des Saatguts bevorzugen ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte Arten und Sorten, die an die spezifischen Bedingungen ihrer Produktionsgebiete, an die Methoden des ökologischen Landbaus und an ihr Betriebsmodell angepasst sind.

Obwohl bei der Verfügbarkeit und der Verwendung von zertifiziertem ökologischem/biologischem Saatgut in der EU Fortschritte erzielt wurden, verfügen die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirte nicht über eine ausreichend große Auswahl an Sorten ökologischen/biologischen Saatguts, die in ausreichenden Mengen verfügbar und an die entsprechenden bodenklimatischen Zonen der EU angepasst sind. In Sachen Verfügbarkeit bestehen immer noch große Unterschiede zwischen unterschiedlichen Mitgliedstaaten und zwischen unterschiedlichen Arten und Sorten innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.

Zum Beispiel gibt es in Dänemark kaum Ausnahmen für Getreide und Futterpflanzen (fast 100 % ökologisches/biologisches Saatgut bei den wichtigsten Sorten) und bei Karotten rund 40 % ökologisches/biologisches Saatgut. In Flandern liegt die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut für Getreide bei fast 65 %, für Kürbisse bei 100 % und für Mais und Kartoffeln bei ungefähr 90 %. Für die anderen Kulturen sind die Prozentsätze nicht bekannt. In Frankreich gibt es Fortschritte bei der Verwendung ökologischen/biologischen Saatguts. Bei manchen Arten, wie bei Mais (Körner- und Futtermais), Knollensellerie, Schlangengurken, Bohnen, Radieschen, Hybridsorten gelber Langtag-Zwiebeln und unterschiedlichen Sorten Kopfsalat, ist die Verwendung von 100 % ökologischem/biologischem Saatgut verpflichtend. Die große Mehrheit der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirte verwendet also von sich aus für durchschnittlich rund 45-70 % der Getreideproduktion und 75-100 % des Gemüsebaus ökologisches/biologisches Saatgut (ITAB, 2013). Dank der Einbeziehung unterschiedlicher Akteure des Sektors war es möglich, dass diese Entwicklung schrittweise vollzogen werden konnte.

Als Grund für diese Diskrepanz und als technische, ökonomische und strukturelle Schwierigkeiten bei der Entwicklung von ökologischem/biologischem Saatgut können folgende Punkte aufgeführt werden:

- Mangelnde wirtschaftliche Rentabilität bei manchen Arten aufgrund der geringen Größe mancher Märkte, insbesondere bei Gemüse- und Futterpflanzenarten oder anderen geringfügigen Verwendungen;

- Technische Hemmnisse bei der Produktion bestimmter Arten, insbesondere in Sachen Kampf gegen Schadorganismen und Krankheiten aufgrund eines Mangels an im ökologischen Landbau verwendbaren Produkten, mangelnder Forschung und der Tatsache, dass es mindestens gut zehn Jahre dauert, bis mit traditionellen Techniken eine neue Sorte geschaffen/hergestellt wird;
- Sorten eines Landes sind nicht automatisch an die klimatischen Bedingungen anderer Länder angepasst, woher die Notwendigkeit rührt, zeitaufwändige Tests durchzuführen;
- In manchen Fällen liegen die Kosten für ökologisches/biologisches Saatgut höher als die Kosten für nichtbehandeltes konventionelles Saatgut.²

Wenn nun also diese Ausnahme einfach abgeschafft wird, ohne dass andere Begleitmaßnahmen ergriffen werden, hätte dies zur Folge, dass ein Anbau in Folge des mangelnden Angebots in manchen Gebieten einfach unmöglich gemacht wird oder dass die den Landwirten zur Verfügung stehende Sortenvielfalt eingeschränkt wird. Dies könnte dazu führen, dass die Entwicklung des Sektors gehemmt, die im ökologischen/biologischen Landbau angebaute Artenvielfalt eingeschränkt, die vielfältigen ökologischen/biologischen Anbausysteme geschwächt und manche Kulturen in Gebieten, in denen der Markt zu schwach ist, aufgegeben werden.

Deswegen sind wir zu folgender Einschätzung gelangt:

- **Die bestehende Ausnahmeregelung, die es dem Sektor in manchen Fällen erlaubt, konventionelles Saatgut zu verwenden, insbesondere in Zeiträumen mit beschränktem Angebot, sollte beibehalten werden (Artikel 45 der Verordnung Nr. 889/2008).**
- **Gleichzeitig ist es essenziell sicherzustellen, dass das System der Ausnahmeregelungen gestärkt wird, um eventuellen Missbrauch zu vermeiden.**

3. Gegen Änderungen hinsichtlich der Herkunft von Futtermitteln (Anhang II, Teil II, 2.1.2 (d) und (e) des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Die Anhebung der verpflichtenden Fütterung von Pflanzenfressern mit 90 % aus dem Betrieb oder der Region stammenden Futtermitteln (für Monogastrier 60 %) wird zur Folge haben, dass die ökologische/biologische Produktion verstärkt den widrigen Witterungsbedingungen ausgesetzt und die Komplementarität zwischen Gebieten mit Getreideproduktion und Gebieten mit Viehzucht eingeschränkt wird.

Der Lagerbestand an Futtermitteln kann in der Tat in den einzelnen Regionen je nach Witterungsbedingungen variieren. Des Weiteren werden Luzerne und anderes Grünfutter in Gebieten produziert, in denen nicht unbedingt Viehzucht betrieben wird, und in anderen Regionen wird nur Gras für die Viehzucht produziert. Auch sind manche Regionen der EU nicht an die Produktion von Ölsaaten und Eiweißpflanzen angepasst und andere Regionen wiederum produzieren mehr Futterweizen als für die Selbstversorgung notwendig ist.

Zudem gibt es in der EU keine Definition oder einheitliche Interpretation des Begriffs „Region“. Es bedarf einer zwischen den unterschiedlichen Mitgliedstaaten abgestimmten Definition des Begriffs „Region“. Allerdings sollte diese Definition nicht zu einem zu starren System führen, mit dem die Gesundheit und das Wohl ökologisch/biologisch gehaltener Tiere gefährdet würden.

² Laut Angaben von RICA liegen die Kosten ökologischen/biologischen Saatguts im Verhältnis zu den Kosten für die ökologische/biologische Produktion von Getreide bei 21 % in Schweden und 35 % in Frankreich und von Kartoffeln bei 18 % in Deutschland und 25 % in Schweden. Die durchschnittlichen Kosten ökologischen/biologischen Saatguts für Getreide sind in Schweden und Deutschland zwei- bis viermal so hoch wie die Kosten konventionellen Saatguts. Für Kartoffeln liegt dieser Faktor in Schweden und Österreich bei zwei bis fünf und für Mais in Frankreich bei drei.

Deswegen müssen die aktuellen Prozentsätze der verpflichtenden Fütterung mit aus dem Betrieb oder der Region stammenden Futtermitteln (60 % für Pflanzenfresser und 20 % für Monogastrier) unter den gleichen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der in Zusammenarbeit mit den Akteuren der ökologischen/biologischen Futtermittelproduktion für Schweine und Geflügel produzierten Futtermittel) beibehalten werden, damit die Landwirte über mehr Flexibilität verfügen, um ihr Produktionssystem unter Einhaltung der Prinzipien des ökologischen Landbaus so effizient wie möglich zu bewirtschaften (Beibehaltung von Artikel 19 der Verordnung Nr. 889/2008).

4. Gegen das Ende der Möglichkeit, nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Zuchttiere zu verwenden (Artikel 40 des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Für die Zucht von Zuchttieren werden an die technischen und sanitären Bedingungen hohe Ansprüche gestellt, die im ökologischen Landbau schwierig umzusetzen sind. In der Tat stehen die Regeln der ökologischen/biologischen Viehzucht manchmal im Widerspruch mit den allgemeinen Vorgaben für die Zucht von Zuchttieren (z.B. die Forderung nach einem Zugang zu Auslauf im Freien). Das Ende der derzeitigen Ausnahmeregelung hätte einen drastischen Rückgang des genetischen Angebots für den ökologischen Landbau zur Folge und würde somit dem im ökologischen Landbau verteidigten Prinzip der genetischen Vielfalt zuwiderlaufen.

Deswegen muss die Möglichkeit, unter besonderen Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Zuchttiere im Betrieb zu nutzen, beibehalten werden (Beibehaltung von Artikel 14 §1 a (ii) der Verordnung Nr. 834/2007).

5. Gegen das Ende der Möglichkeit, Enthornungen durchzuführen

Diese Praxis wird derzeit von den Viehzüchtern vorsichtig und unter Wahrung des Tierwohls durchgeführt (Verwendung moderner Techniken, Eingriff im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen). Diese Praxis ist in der Tat unter bestimmten Umständen in einigen besonders modernen Stallungen, die den Verhaltensbedürfnissen des Viehs angepasst sind (z.B. Zugang zu Weiden, geräumige Gebäude mit ausreichend Einstreu usw.) zugelassen, um die Sicherheit des Züchters oder der Tiere untereinander zu gewährleisten.

Deswegen sind wir der Meinung, dass unter diesen Bedingungen diese Praxis zugelassen sein sollte (Beibehaltung von Artikel 18 §1 der Verordnung Nr. 889/2008).

B. Inverkehrbringen

1. Gegen die sofortige Einführung eines europäischen Schwellenwerts zur Herabstufung (Artikel 20 des Legislativvorschlags COM(2014)180) Vorbehalt von CIA, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, AGCI AGRITAL, Legacoop Agroalimentare und Confagricoltura

Eine Analyse der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln allein kann nicht bestätigen, dass das Produkt aus einer ökologischen/biologischen Produktion stammt, in deren Rahmen alle Regeln, z.B. auch Tierschutzvorgaben, eingehalten werden. Die Analysen sind ein Instrument aus einer großen Vielzahl an Methoden, die verwendet werden können, um zu überprüfen, ob ein Produkt die Vorschriften der ökologischen/biologischen Produktion einhält. Sie sollten also die Überprüfungen ergänzen, aber nicht ersetzen.

Zudem werden die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirte zusätzlich zu den Kosten für die Umsetzung von Präventivmaßnahmen zur Reduzierung der Risiken einer unbeabsichtigten Kontaminierung die Beweislast haben und die damit verbundenen Kosten tragen müssen (u.a. Kosten für zusätzliche Analysen zum Nachweis der Regelkonformität der ökologischen/biologischen Produktion).

Eine zufällige Kontaminierung kann auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen sein und ein Analyseergebnis kann nicht eindeutig interpretiert werden. Folgende Faktoren können zur Kontaminierung führen:

- Abdrift pulverförmiger Pflanzenschutzmittel auf die Felder eines benachbarten Betriebs;
- Umweltverschmutzung im Fall eines anhaltenden Vorhandenseins der Substanzen im Boden oder Wasser;
- Kreuzkontaminierung in den Einrichtungen zur Lagerung, beim Transport oder in den für die Behandlung verwendeten Geräten;
- Kontaminierung in den Verarbeitungslinien.

Die unterschiedlichen Stufen möglicher Analysen entlang der gesamten Produktionskette führen dementsprechend zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten.

Des Weiteren gibt die Kommission in der Folgenabschätzung auch weder eine europaweite Schätzung der von einer Herabstufung betroffenen Mengen noch der mit diesem Vorschlag verbundenen Kosten an. Es ist jedoch von zentraler Bedeutung, zunächst eine objektive und umfassende Bewertung des Kontaminierungsniveaus und der aktuellen Ursachen für die Kontaminierung der ökologischen/biologischen Produkte in der EU durchzuführen und über mögliche Lösungsansätze zu verfügen, bevor ein europäischer Schwellenwert zur Herabstufung angedacht wird.

Darüber hinaus gibt es keine europaweit einheitlichen Regeln zur Ausstattung der europäischen Labors, den anzuwendenden Methoden und den Forschungsbereichen. Dementsprechend kann erwartet werden, dass die durchgeführten Analysen recht unterschiedlich sein werden und dass es zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den unterschiedlichen Laboren kommt. In der Tat bestehen bei der Interpretation der Analyseergebnisse noch viele Unsicherheiten, da die biologischen Mechanismen noch nicht gut erforscht sind („Artefakt-Effekt“ bestimmter Moleküle, welcher falsch positive Ergebnisse zur Folge hat) und die Verarbeitungsprozesse (Trocknen, Pressen der Ölsaaten) zu einer künstlichen Konzentration des Gehalts an Rückständen führen könnten.

Angesichts der Tatsache, dass der ökologische Landbau nur 5,4 % der LF der EU ausmacht, ist trotz der vom Sektor ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen das Risiko einer unbeabsichtigten Kontaminierung nicht auszuschließen. Allerdings wird die Einrichtung eines Entschädigungssystems nicht auf europäischer sondern nur auf nationaler Ebene vorgeschlagen. Die Möglichkeit zur Entschädigung der Landwirte im Fall einer zufälligen Kontaminierung könnte folglich zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedstaaten, die eine Entschädigung leisten, und denen, die dies nicht tun, führen. Des Weiteren stellt dieser Ansatz keine Lösung dar, da diese Möglichkeit nicht in den Finanzplänen der 2. Säule vorgesehen war.

Wir sind nicht prinzipiell gegen die Einführung eines Schwellenwerts zur Herabstufung auf Ebene der Zertifizierungsstellen, zuvor muss jedoch sichergestellt werden,

- dass harmonisierte Überprüfungs- und Kontrollpraktiken geschaffen werden und;
- dass die Europäische Kommission eine Bestandsaufnahme der Niveaus und Mengen der zufälligen Kontaminierung durchführt, die Entschädigungssysteme definiert und ein europäisches Inventar guter landwirtschaftlicher Praktiken für die Prävention aufstellt.

Aus all diesen Gründen sind wir zum aktuellen Zeitpunkt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Schaffung eines europäischen Schwellenwerts zur spezifischen Herabstufung ökologischer/biologischer Produkte nicht gegeben sind.

2. Gegen die Abschaffung der verpflichtenden jährlichen Kontrolle

Unseres Erachtens ist dies für den Sektor eine bedeutende Verpflichtung, da hiermit angesichts der sich schnell weiterentwickelnden und äußerst komplexen Vorschriften und der delegierten Rechtsakte zur Ergänzung derselben eine regelmäßige Verbindung zwischen der Zertifizierungsstelle und den Marktteilnehmern ermöglicht wird. Des Weiteren kann die Risikoanalyse zusätzlich zu den jährlichen Kontrollbesuchen und unangekündigte Kontrollbesuchen ein Instrument zur Stärkung dieses Kontrollsystems sein.

Deswegen sind wir zu folgender Einschätzung gelangt:

- **Wir sind gegen eine Abschaffung der verpflichtenden jährlichen Kontrollbesuche zur Überprüfung der Konformität der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Marktteilnehmer (Beibehaltung von Artikel 65 der Verordnung Nr. 889/2008).**
- **Wir befürworten die Gruppenzertifizierung vorbehaltlich einer genauen Definition der Kontrollen und der Umsetzungsmodalitäten – die Beschränkung auf 5 Hektar für Marktteilnehmer ist nicht angemessen.**

II. Neue Regeln zum internationalen Handel (Kapitel VI des Legislativvorschlags COM(2014)180)

Die EU sollte sich nicht damit zufrieden geben, eine Import- und Verbrauchsregion ökologischer/biologischer Produkte zu bleiben. Im Handel zwischen der EU und ihren Handelspartnern muss eine ausgewogene Beziehung angestrebt werden. Der europäische ökologische/biologische Sektor muss eine Strategie aufstellen, um die vielversprechendsten Märkte herauszuarbeiten und Prioritäten festzulegen. Die EU muss sich insbesondere mit den Mitteln zur Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in Europa ausstatten, um prioritär auf die Bedürfnisse des Binnenmarkts zu reagieren.

In Sachen Import ökologischer/biologischer Produkte in die EU ist es für Copa-Cogeca wichtig sicherzustellen, dass die importierten Produkte, die das europäische Logo für den ökologischen Landbau tragen können, mindestens ebenso strengen Produktionsnormen und Kontrollen unterliegen, wie sie für die ökologische/biologische Produktion in der EU gelten. Damit sollen fairere Wettbewerbsbedingungen für alle Produkte mit dem gleichen europäischen Logo geschaffen und das Verbrauchervertrauen gewahrt werden.

Deswegen sind wir zu folgender Einschätzung gelangt:

- **Wir unterstützen die Fortentwicklung von einem System der Anerkennung von Kontrollstellen zu einem auf Konformität basierenden System (Artikel 28 des Legislativvorschlags COM(2014)180).**
- **Wir fordern eine Stärkung der Überwachung und der Kontrollen im Rahmen der Gleichwertigkeitsabkommen mit Drittländern (Artikel 30 und 31 des Legislativvorschlags COM(14)180).**
- **Wir unterstützen die Einführung eines elektronischen Zertifikats, das mithilfe einer gesicherten Datenbank mit den Parteien in Verbindung steht, um es insbesondere den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Fall eines Verstoßes schnell zu reagieren und den Verkehr von Produkten, die nicht den Normen entsprechen, zu verhindern (Artikel 25 des Legislativvorschlags COM(2014)180).**

III. Notwendige Präzisierungen

A. Delegierte Rechtsakte

Mit dem aktuellen Legislativvorschlag wird der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass von rund dreißig delegierten Rechtsakten gegeben. Das hat zur Folge, dass man sich kein klares Bild von der Umsetzung der Verordnung machen kann und dass für die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirte Rechtsunsicherheit geschaffen

wird. Es ist vorgesehen, dass mehrere essenzielle Aspekte der Verordnung per delegiertem Rechtsakt geregelt werden (Stufen für die Umstellung, Ausnahmeregelungen).

Die durch den Legislativvorschlag geschaffene Rechtsunsicherheit betrifft insbesondere das Verzeichnis der zugelassenen Pflanzenschutzmittel sowie das Verzeichnis der Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe, die die Kommission per delegiertem Rechtsakt anpassen muss (Artikel 19 des Legislativvorschlags).

Wir wünschen deshalb, dass die Kommission klar mitteilt, dass die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung zugelassenen Produkte die gleichen sein werden wie die, die derzeit bereits zugelassen sind, um bei den von den Experten zugelassenen Praktiken eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten und den ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirten und Genossenschaften Rechtssicherheit zu garantieren.

B. In Verbindung mit anderen EU-Verordnungen

1. Ökologisches/biologisches Saatgut

Es müssen **im Rahmen der Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Legislativvorschlag COM(2013)262)** gemeinschaftliche Regeln zur Registrierung von Sorten für den ökologischen Landbau festgelegt werden, mit Kriterien, die den Produktionsbedingungen des ökologischen Landbaus (agronomische Kriterien, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, Unkraut usw.) Rechnung tragen. Insbesondere muss der Rechts- und Finanzrahmen überarbeitet und angepasst werden, um Innovation und Bereitstellung von an die vielfältigen Bedürfnisse des ökologischen Landbaus angepasstem Saatgut und Vermehrungsmaterial zu erlauben.

Es ist ferner notwendig, **mit insbesondere an den Rahmen der einheitlichen GMO angepassten Kriterien** die Einrichtung von Saatgutbranchenverbänden zu erleichtern. Dies hat zum Ziel, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Saatgutzüchtern, Saatguterzeugern und den Akteuren des ökologischen Landbaus zu fördern, um somit die Produktion und Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut in jedem Land schrittweise und konzertiert zu steigern.

Um die Verwendung ökologischen/biologischen Saatguts zu steigern und ein neues funktionales und nachhaltiges System zur Verwendung von ökologischem/biologischem Saatgut zu entwickeln und gleichzeitig einen Anreiz für die Züchter und Erzeuger ökologischen/biologischen Saatguts zu schaffen, sollte die Kommission der Expertengruppe, die damit befasst ist, ein technisches Gutachten zu ökologischen/biologischen Produktion zu erstellen (EGTOP), ein Mandat erteilen, das in Verbindung mit den Arbeiten des Konsortiums ECO-PB steht. Dies sollte im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans für den ökologischen Landbau eine der Prioritäten darstellen.

2. Marktbeobachtungsstelle

Um ein Follow-Up und einen effizienten Rahmen für die Entwicklung des Sektors zu sichern, ist es von grundlegender Bedeutung, mehr Informationen zur ökologischen/biologischen Produktion in der EU, zur Funktionsweise des Marktes des ökologischen Landbaus (nach Produktkategorie), zum Markt (Verbrauch und Trends) und zum Handel (Im- und Exporte je Produktkategorie) zur Verfügung zu haben. Hierfür sollte eine Marktbeobachtungsstelle für den ökologischen Landbau eingerichtet werden, damit verlässliche, vollständige und aktuelle Zahlen für diesen Sektor zur Verfügung stehen.

Diese Marktbeobachtungsstelle sollte auch Folgendes erreichen:

- Bessere Informationen zur Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut in den Mitgliedstaaten und zu den Eigenschaften der unterschiedlichen Sorten.
- Klare Unterscheidung der Saatgutbetriebe und der Saatgutvertreiber (mit den verfügbaren Mengen) in den Datenbanken zu Saatgut.

